

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. August 1872.

Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes,
die richterlichen Behörden betreffend.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den von der Deputation wegen Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, erstatteten zweiten Bericht hieneben zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 2. August 1872.

Zweiter Bericht

der Deputation wegen Abänderung des § 73 der Verfassung und des
Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Die Deputation beehrt sich, über die an sie zur Prüfung und Berichterstattung verwiesenen Abänderungsanträge zu dem von ihr mittelst Berichtes vom 17. Mai 1872 eingereichten Gesetzentwurf in Nachstehendem weiter zu berichten:

1. Hinsichtlich der zu § 73 der Verfassung gestellten Anträge:

Zu 1. Die Absätze 3—6 des § 73 der Verfassung ganz oder theilweise zu streichen.

Die Deputation, und zwar in Uebereinstimmung ihrer Mitglieder, kann diesen Antrag nicht zur Annahme empfehlen, soweit derselbe über den früher von der Minorität gestellten Antrag, die Verwandtschaftsgrade Oheim, Nefte, Frauenbruder und Schwestermann, als nicht ausschließend zu erachten, hinausgeht, da es, ihrer Ansicht nach, nicht dem Interesse der Justizpflege entspricht, daß Verwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie und Brüder Mitglieder desselben Gerichts oder Mitglieder unterer und oberer Gerichte sind, und solches durch eine geeignete Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Richtercollegiums zu verhindern, wenn solche Verwandte dem Richtercollegium angehören, bei unseren Gerichtsorganisationsverhältnissen nicht ausführbar ist. Die Minorität empfiehlt indeß wiederholt ihren Antrag der Streichung der Verwandtschaftsgrade Oheim, Nefte, Frauenbruder und Schwestermann im Absatz 3 des § 73 der Verfassung und würde auch eine Mehrheit der Deputation für den Fall, daß auswärtige Rechtsgelehrte nach wie vor für nicht wählbar erachtet werden sollten, gegen die Zulassung dieser letzterwähnten Verwandtschaftsgrade nichts einzuwenden haben, wenngleich nach Ansicht der meisten Mitglieder der Deputation eine genügende Aushilfe dadurch nicht geboten sein würde.

Zu 2. Statt der von der Deputation zu § 73 der Verfassung beantragten Bestimmungen sub 1 und 2 zu sagen:

- 1) die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder
- 2) der nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines ordentlichen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet,

und zu 3. zu dem Deputationsentwurfe sub 3 zu sagen statt der Worte:
 „Mitglied eines ordentlichen Gerichts höherer Instanz“ die Worte:
 „—ordentliches Mitglied eines Gerichts höherer Instanz“.

Die Minderheit der Deputation, welche früher glaubte, sich gegen die Anträge der Mehrheit der Deputation erklären zu müssen und, worüber im ersten Bericht der Deputation das Nähere enthalten ist, empfahl, daran festzuhalten, daß wählbare Candidaten wenigstens eine längere oder kürzere Zeit in Bremen practisirt haben müßten, erklärt sich jetzt auch gegen diese neuen Anträge, während die derselben entgegenstehende Mehrheit Nichts dabei zu erinnern findet, wenn eine Gesetzesfassung beliebt werden sollte, analog dem § 6 des Reichsgesetzes, das Oberhandelsgericht betreffend, welcher lautet:

„Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staats ernannt zu werden, oder welcher an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechtes bekleidet.“

Auch hält diese Mehrheit der Deputation für unbedenklich die außerordentlichen Professoren des Rechtes für wahlfähig zu erklären, da deren Amt genügende Garantien für ihre wissenschaftliche Befähigung bietet. Soweit die erwähnten Anträge ein Mehreres enthalten, namentlich soweit dadurch der Kreis der Wählbaren auch auf Personen, welche nur zu einem Richteramte erster Instanz befähigt sind, erstreckt werden soll, glaubt die Deputation von deren Annahme abzurathen zu sollen, weil für das Amt eines bremischen Richters, welcher auch in höheren Instanzen mitzuwirken berufen ist, die dem entsprechende Qualifikation zu verlangen ist. Die Fassung des erwähnten Reichsgesetzes, welcher thunlichst sich anzuschließen ohnedies sich empfiehlt, enthält für diese Qualifikation den richtigen Ausdruck, welcher, ohne daß man zu prüfen hat, welche Einrichtungen in dieser Hinsicht in den verschiedenen deutschen Staaten jetzt bestehen, und ohne Rücksicht auf eine mögliche Aenderung bestehender Institutionen eine Gewähr dafür bietet, daß, was für zweckmäßig erachtet wird, nur Personen Wahlcandidaten sein können, welche in ihrem Heimathsstaat zu einer oberen und nicht nur zu einer unteren Richterstelle befähigt sind.

Im Fall der Annahme dieses Antrags, soweit derselbe hier empfohlen ist, würde die Pos. 3 des früheren Antrags der Deputation zu § 73 der Verfassung wegfallen, da die Bekleidung des Amtes die Befähigung zu demselben in sich schließt und würde damit auch der oben erwähnte Antrag Nr. 3 seine Erledigung finden.

Diesen Ansichten der Mehrheit der Deputation entspricht der in der Anlage enthaltene neue Entwurf zu einer Abänderung des ersten Absatzes des § 73 der Verfassung, welcher nunmehr von derselben zur Annahme empfohlen wird.

II. Hinsichtlich der zu dem Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, gestellten Anträge:

Zu 4. Im Eingange unter den aufzuhebenden §§ anzuführen „10 f.“ statt „10“.

Diese Monitur ist begründet, findet aber ihre Erledigung, falls die nachfolgenden Vorschläge der Deputation angenommen werden sollten.

Zu 5. Zu § 9 „die Wahl — — — wird binnen vier Wochen — — — vorgenommen“.

Eine Frist von vier Wochen statt der früher vorgeschlagenen sechs Wochen erscheint der Deputation genügend, wenn die nachfolgenden Vorschläge sollten angenommen werden.

Zu 6. Zu § 10 b. c. d. und zwar zu jedem einzelnen am Schlusse hinter „Wahlmänner“ hinzuzufügen: „und einen Stellvertreter derselben.“

Zu 8. Zu § 11 a. nach den Worten: „Bis zu völliger Beendigung des Geschäftes darf“ einzuschalten: „abgesehen von dem unter pos. C. erwähnten Falle“ u. s. w.

Zu 10. Am Schlusse des § 11 c. folgenden Zusatz zu machen:

„Im entgegengesetzten Falle ist, wenn Stimmen auf Rechtsgelehrte, welche nicht mindestens drei Jahre als solche im Bremischen Staate in practischer Wirksamkeit gestanden haben, gefallen sind, auf den Antrag von zwei oder mehr Wahlmännern das Wahlgeschäft zu unterbrechen und auf einen nach Mehrheitsbeschluß des Wahlcollegiums anzusetzenden andern Termin, welcher innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden muß, zu vertagen.“

Zu 11. Statt des Einganges von § 11 d. zu sagen:

„Wenn ein solcher Antrag nicht gestellt ist, wird sofort, sonst in dem anberaumten zweiten Wahltermine, aus allen denjenigen, auf welche bei der gemäß § 11 pos. b. geschehenen ersten Abstimmung Stimmen gefallen sind“, die Wahl u. s. w.

Zu 12. Zu § 11 am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist einer der Wahlmänner verhindert, an der Wahlhandlung Theil zu nehmen, so beruft der älteste der vom Senate erkorenen Wahlmänner, welchem die Leitung des Wahlverfahrens obliegt, den Stellvertreter aus derjenigen Körperschaft (Senat, Bürgerschaft oder Richtercollegium), welcher der verhinderte Wahlmann angehört.“

Diese Anträge stehen dergestalt unter einander in einem inneren Zusammenhange, daß sie sämmtlich entweder anzunehmen oder abzulehnen sind. Diejenige Mehrheit der Deputation, welche auswärtige Rechtsgelehrte für wählbar zu erklären anrath, empfiehlt auch jene Anträge zur Annahme. Sie erkennt in denselben ein erwünschtes und geeignetes Auskunftsmittel, um Wahlmännern, welchen in Vorschlag gebrachte auswärtige Candidaten völlig unbekannt sind, Gelegenheit zu geben, sich eine Ueberzeugung über deren Befähigung nicht nur auf Grund der Auskunftsertheilung von andern Wahlmännern, sondern durch Erkundigung bei Dritten außerhalb der Wahlversammlung zu bilden. Da solchenfalls die Möglichkeit eintritt, daß unter Umständen das Wahlgeschäft nicht in demselben Termin beendet, sondern die Anordnung eines zweiten Termins erforderlich wird, so ist folgeweise auf die Erwählung von Stellvertretern der in diesem zweiten Termine an der Theilnahme am Wahlgeschäft verhinderten Wahlmänner Bedacht zu nehmen. Einer Abänderung des bisherigen § 11 a. des Gesetzes bedarf es solchenfalls nicht, da diese Bestimmung sich nur auf die Zeit, während welcher das Wahlgeschäft vorgenommen wird, bezieht, doch empfiehlt es sich, diese Bedeutung der fraglichen Bestimmung durch eine veränderte Fassung klarer hervortreten zu lassen. In dem in der Anlage enthaltenen Geszentwurf ist der Inhalt der genannten Anträge aufgenommen.

Zu 7. Zu § 10 f. in der Eidesformel zu sagen: „unter den vorgeschlagenen wählbaren Rechtsgelehrten demjenigen die Stimme zu geben“

Der vorgeschlagene Zusatz stellt außer Zweifel, daß der Eid sich nicht auf die Bildung des Wahlverzeichnisses bezieht, sondern der Wahlmann nur verpflichtet ist, unter dem auf dem Wahlverzeichniß stehenden Candidaten dem nach seiner Ueberzeugung Würdigsten und Tüchtigsten die Stimme zu geben. Der Deutlichkeit wegen wird daher dieser Zusatz in den Eid aufzunehmen sein.

Zu 9. In § 11 a des Gesetzes, den Satz „und keinerlei Besprechung bis stattfinden“ zu streichen.

Der § 11 a des jetzigen Gesetzes verbietet nicht gemeinschaftliche Besprechungen der im Wahlconclave versammelten Wahlmänner, sondern nur die Besprechung einzelner Wahlmänner mit einander und die Communication derselben mit dritten Personen während der Bornahme des Wahlgeschäfts. Die Deputation empfiehlt die Beibehaltung dieser Bestimmung, durch welche lediglich verhindert werden soll, daß nicht während des Wahlgeschäfts durch Communication einzelner Wahlmänner unter einander oder mit Dritten Störungen des Geschäfts und unzulässige Einwirkungen auf Abstimmungen stattfinden können.

Zu 13. Statt § 25 zu sagen: „Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt bis zum 35. Lebensjahre 2000 Thaler, vom 35. bis 40. Lebensjahre 2250 Thaler und vom 40. Lebensjahre an 2500 Thaler.“

Das höhere Gehalt beginnt nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied das betr. Jahr erreicht."

Die Deputation vermag in den in Frage stehenden Gesetzesänderungen eine genügende Veranlassung zu einer principiellen Aenderung der neuerdings vereinbarten Bestimmungen über die nach dem Amtsalter und nicht nach dem Lebensalter steigenden Richtergehälter zu erkennen.

Zu 14. Zu § 32 a die Worte: „für den Betrag des Honorars“ zu streichen und ebenso die Worte: „höherer Instanz“ und hinzuzufügen nach dem Worte „ordentlicher“ die Worte „oder außerordentlicher“ Professor.

Die Streichung der Worte „für den Betrag des Honorars“ ist nicht zulässig, falls, wie die Deputation vorschlägt, die Gehaltssteigerung der Richter von dem Amtsalter abhängig bleibt. Die Streichung der Worte: „höherer Instanz“ (oberen Gerichtshofes) und die Hinzufügung der Worte „oder außerordentlicher“ Professor würde zur Folge haben, daß zu Richtern gewählte auswärtige Rechtsgelehrte, wenn sie, was oft der Fall, in früherem Lebensalter zu dem Amte eines Richters erster Instanz oder zu einer außerordentlichen Professur gelangt sind, hier gleich anfangs ein verhältnißmäßig, namentlich im Verhältniß zu den in späterem Lebensalter in das Richtercolleg gewählten hiesigen Anwälten, zu hohes Gehalt zu beziehen hätten.

Zu 15. In § 32 a zu sagen: „ordentliches Mitglied einer höheren Instanz.“

Es ist hier auf das vorstehend zu den Anträgen 2. und 3. Bemerkte zu verweisen. Statt „Mitglied eines ordentlichen Gerichts höherer Instanz“ wird zu sagen sein: „Mitglied eines oberen Gerichtshofes.“

Zu 16. In § 32 a hinter den Worten „erster Staatsanwalt in Bremen“ einzuschalten: „Amtmann in Begeßack oder Bremerhaven.“

Diesen Antrag empfiehlt die Deputation zur Annahme in Rücksicht auf die amtliche Stellung der Amtmänner.

Zu 17. Den § 32 a ganz zu streichen.

In ihrem ersten Bericht hat sich die Deputation bereits darüber des Näheren ausgesprochen, weshalb ihrer Ansicht nach die Wählbarkeit auswärtiger Rechtsgelehrter den § 32 a zur Folge haben muß.

Zu 18. In Erwägung zu ziehen, ob und wiefern auf eine Versorgung der Wittwen von auswärts berufener Richter Bedacht zu nehmen ist.

Da nach den bestehenden Einrichtungen auch von auswärts berufene Richter Mitglieder der Wittwencasse des Senats und des Richter-Collegs werden können, so scheinen nach Ansicht der Deputation die hier fraglichen Gesetz-Abänderungen den Erlaß eines Gesetzes über die Versorgung der Wittwen der Richter nicht zu fordern.

Zu 19. Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Senat nach vorgängiger Befragung des Richtercollegiums.

Dieser Antrag fand in der Deputation keine Befürwortung, weil das unseren Einrichtungen entsprechende Wahlverfahren sich bisher im Wesentlichen bewährt hat und weil durch das Zusammenwirken von Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und des Richtercollegiums eine Gewähr gegeben wird, daß die Wahl dem allgemeinen Vertrauen entspricht.

Im Uebrigen beharrt sowohl die Mehrheit wie die Minderheit bei ihren in Gemäßheit des ersten Berichtes der Deputation gestellten Anträgen, die Minderheit insbesondere bei dem Antrage, daß die Wählbarkeit zum Richteramt nach wie vor durch die Voraussetzung einer während eines längeren Zeitraums ausgeübten Wirksamkeit als Rechtsgelehrter im bremischen Staat bedingt bleibe. Die Anträge der Mehrheit, wie sie jetzt durch die neuerdings gestellten Anträge modificirt worden sind, finden ihren Ausdruck in dem in der Anlage enthaltenen Gesetzentwurf.

(gez.) Lürman.

(gez.) H. H. Meier, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 2. August 1872.

G e s e z,

eine Abänderung des § 73 der Verfassung betreffend.

Auf Grund eines von dem Senate und der Bürgerschaft in Gemäßheit des § 67 der Verfassung gefaßten Beschlusses verordnet der Senat:

Der erste Absatz des § 73 der Verfassung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, drei Jahre als Rechtsgelehrter in practischer Wirksamkeit gewesen ist und entweder die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder nach den Gesetzen des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt ist zum rechtskundigen Mitglied eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors der Rechte bekleidet.

G e s e z,

Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 2 erster Absatz, die §§ 9, 10, 11, 25, 29 und 30 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 2, erster Absatz.

Für alle richterlichen Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetzgebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von 17 rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vier Wochen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§ 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des § 72 der Verfassung elf Wahlmänner und drei Stellvertreter berufen und zwar in nachfolgender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.
- b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.
- c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.

Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.

- d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.

- e. Nachdem die unter c und d bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendigt haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.

- f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und der Stellvertreter.

Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und unter den vorgeschlagenen wählbaren Rechtsgelehrten demjenigen die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte.

So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sich sofort die 11 Wahlmänner in das Wahlzimmer.

- g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben

§. 11.

Bei der Wahl ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Während der Vornahme des Wahlgeschäfts darf keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung unter denselben und anderen Personen stattfinden.
- b. Von den Wahlmännern wird zunächst ein Verzeichniß wählbarer Rechtsgelehrter gebildet, in welches alle diejenigen wählbaren Rechtsgelehrten aufzunehmen sind, welche zu diesem Behuf von einzelnen Wahlmännern namhaft gemacht werden. Die Theilnahme an der Wahl steht der Wählbarkeit nicht entgegen.
- c. Von jedem der Wahlmänner wird sodann aus diesem Verzeichniß mittelst geheimer Abstimmung derjenige bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält.
- d. Sollten sich nach dem Resultat dieser Abstimmung sämtliche elf Wahlmänner für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe dadurch erwählt.
- e. Haben sich bei dieser Abstimmung nicht sämtliche elf Wahlmänner für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt und sind dabei Stimmen auf Rechtsgelehrte gefallen, welche nicht mindestens drei Jahre als solche im Bremischen Staat in practischer Wirksamkeit gestanden haben, so ist auf den Antrag von zwei oder mehr Wahlmännern das Wahlgeschäft zu unterbrechen und auf einen nach Mehrheitsbeschluß des Wahlcollegiums anzusetzenden anderen Termin, welcher innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden muß, zu vertagen.
- f. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, wird sofort, sonst in dem anberaumten zweiten Wahltermin aus allen denjenigen, auf welche bei der gemäß §. 11. pos. c. geschehenen ersten Abstimmung Stimmen gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.
- g. Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fortgesetzt, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

- h. Ist einer der Wahlmänner verhindert im Fall der Anberaumung eines zweiten Wahltermins an dem Wahlgeschäft in diesem zweiten Wahl-

termine Theil zu nehmen, so beruft dasjenige Mitglied des Senats, welchem im Wahlcollegium die Leitung des Wahlverfahrens obliegt, den Stellvertreter aus derjenigen Körperschaft (Senat, Bürgerschaft oder Richtercollegium), welcher der verhinderte Wahlmann angehört.

§ 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 2000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 250 Thaler, bis es die Summe von 2500 Thalern erreicht hat.

Der Präsident des Richtercollegiums erhält zu seinem Honorare eine jährliche Zulage von 200 Thalern.

§ 29.

Ein in Ruhestand versetztes (§§ 20, 21, 22) Mitglied des Richtercollegiums hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritttheile desjenigen Honorars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte.

§ 30.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Richtercollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Dritttheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§ 32 a.

Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, sowie der für die Berechtigung zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt in Bremen, Amtmann in Vegesack oder Bremerhaven, oder in einem deutschen Bundesstaat Mitglied eines oberen Gerichtshofes, diesem im Rang gleichstehender Staatsanwalt oder ordentlicher Professor der Rechte gewesen ist.

